



Kirchliches Amtsblatt

der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck



1953

Ausgegeben am 17. April 1953

Nr. 1

Inhalt: A) Veröffentlichungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands: Besehung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands — Verfahrens- und Geschäftsordnung für das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands — Beschluß der Generalsynode vom 29. April 1952 zur Abänderung der Geschäftsordnung der Generalsynode — B) Veröffentlichungen der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck: Kirchengesetz über den Haushalt der Allgemeinen Kirchenkasse und die Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1952 — Kirchengesetz betr. die Bildung der St.-Lukas-Kirchengemeinde — Finanzgesetz — Kirchengesetz über die Zusatzversicherung der Angestellten der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck und ihrer Gemeinden — Bekanntmachung betr. die Neubildung der Synode — Entschließung der Synode zur Schulfrage — Personalien — Beilage: Bericht der Kirchenleitung

A) Veröffentlichungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Besehung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Die Kirchenleitung der Vereinigten Kirche hat im Benehmen mit der Bischofskonferenz gemäß § 4 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 23. Juni 1950 (RABl. für die Ev.-Luth. Kirche in Bayern, 1950 Nr. 15 S. 75) berufen:

1. zum Präsidenten des Gerichtes
Professor D. Dr. Johannes Hedel in Feldkirchen bei München;
2. zum Vizepräsidenten des Gerichtes
Rechtsanwalt Dr. Erhard Finkler in Radebeul 2 bei Dresden;
3. a) zu geistlichen Mitgliedern des Gerichtes
Dekan Lic. Friedrich v. Ammon in Rosenheim (Obb.),
Superintendent Johannes Boffe in Stolzenau/Weser,
Superintendent Gotthard Denneberg in Hildesheim,
Studiendirektor Dr. Gerhard Kunze in Bielefeld,
Landesuperintendent Heinz Pflügel in Rostock,
Professor Kurt-Dietrich Schmidt in Hamburg,
Kirchenrat Lic. Gerhard Schulze-Kabelbach in Eisenach;
- b) zu weltlichen Mitgliedern des Gerichtes
Landeskirchenamtspräsident Herbert Bührke in Kiel,
Landgerichtsdirektor z. D. Karl Hoope in Braunschweig,
Oberregierungsrat a. D. Fritz Lemm in Güstrow,
Amtsgerichtsdirektor Werner Lohsen in Lübeck,
Verwaltungsrechtsrat Dr. Georg Merker in Springe (Deister),
Oberrichter Gottfried Pohl in Gotha,
Oberkirchenrat Dr. Theodor Schattenmann in München.

München, den 28. Mai 1951.

Der Leitende Bischof
D. Meißer DD.

Verfahrens- und Geschäftsordnung
für das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands
vom 20. April 1951

Auf Grund von § 7 Absatz 4 des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 23. Juni 1950 (KABl. für die Ev.-Luth. Kirche in Bayern, 1950 Nr. 15 S. 75) und zugleich zur Ausführung dieses Kirchengesetzes auf Grund von § 8 verordnet die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Präsidenten des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes:

§ 1

(1) Sitz des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes ist der Sitz des Lutherischen Kirchenamtes.

(2) Das Verfassungs- und Verwaltungsgericht bedient sich des Lutherischen Kirchenamtes Berlin (Anschrift: Berlin-Schlachtensee, Terrassenstraße 16, Telefon 84 74 01) als Geschäftsstelle.

§ 2

Den Präsidenten des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes vertritt im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident. Falls auch dieser verhindert ist, tritt an seine Stelle das dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter das der Geburt nach älteste rechtskundige Mitglied. Das Dienstalter bestimmt sich nach dem Tage der Berufung zum Mitglied des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes.

§ 3

Bei dem Verfassungs- und Verwaltungsgericht wird ein Präsidium gebildet. Ihm gehören der Präsident, der Vizepräsident und ein geistliches Mitglied an. Paragraph 2 Satz 2 und 3 werden auf seine Bestellung entsprechend angewendet.

§ 4

(1) Ist ein Verfahren vor dem Verfassungs- und Verwaltungsgericht anhängig geworden, so bestimmt das Präsidium durch unanfechtbaren, den Parteien zuzustellenden Beschluß die Zusammenziehung des erkennenden Senates.

(2) Zum Vorsitzenden des erkennenden Senates ist der Präsident oder der Vizepräsident zu bestimmen.

Die beiden Mitglieder des erkennenden Senates sind in der Regel nach der Reihenfolge einer Liste auszuwählen, die getrennt für geistliche und weltliche Mitglieder nach dem Alphabet aufzustellen ist. Sachliche und geographische Gründe rechtfertigen eine Durchbrechung dieser Regel.

Für das geistliche und weltliche Mitglied ist je ein ständiger Vertreter zu bestellen.

(3) Der erkennende Senat ist für alle in dem anhängenden Verfahren zu treffenden Entscheidungen zuständig, soweit nicht der Vorsitzende allein zu entscheiden hat.

(4) Bei Verhinderung eines Vorsitzenden führt das weltliche Mitglied den Vorsitz im erkennenden Senat; bei dessen Verhinderung der weltliche ständige Vertreter.

(5) Für den Fall der Verhinderung des ständigen Vertreters eines Mitgliedes bestimmt das Präsidium einen zeitweiligen Vertreter.

§ 5

(1) Zur Erstattung von Rechtsgutachten nach § 2 Absatz 3 des Kirchengesetzes vom 23. Juni 1950 und zur gutachtlichen Stellungnahme zu Rechtsfragen, die für die künftige Rechts-

entwicklung der Vereinigten Kirche von grundsätzlicher Bedeutung sind, wird ein Großer Senat gebildet.

(2) Der Große Senat besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und drei geistlichen und zwei weltlichen Mitgliedern des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes, die von dem Präsidium jeweils für die Dauer von zwei Geschäftsjahren bestimmt werden.

(3) Den Vorsitz im Großen Senat führt der Präsident; für seine Stellvertretung im Vorsitz des Großen Senates gilt § 2 sinngemäß.

(4) Der Große Senat ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden mitwirken. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 6

Der erkennende Senat hat eine Rechtsfrage dem Großen Senat zur gutachtlichen Stellungnahme vorzulegen, wenn er in dieser Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Senates oder einer gutachtlichen Stellungnahme des Großen Senates abweichen will oder wenn die Rechtsfrage für die künftige Rechtsentwicklung der Vereinigten Kirche von grundsätzlicher Bedeutung ist oder die Kirchenleitung ausdrücklich darauf anträgt.

§ 7

(1) Soweit die Vereinigte Kirche nicht als Partei beteiligt ist, ist ihre Kirchenleitung von jedem Verfahren durch Zustellung von Abschriften der Schriftsätze sowie der Entscheidungen zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Die Kirchenleitung kann in jeder Lage des Verfahrens einen Vertreter bestellen. Er ist zu allen mündlichen Verhandlungen zu laden und kann neue Tatsachen und Beweismittel vorbringen.

(3) Vor der Endentscheidung ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8

Auf das Verfahren vor dem Verfassungs- und Verwaltungsgericht finden, soweit nicht im Kirchengesetz vom 23. Juni 1950 und in den dazu ergangenen Verordnungen etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1933 (RGBl. I S. 821) sowie die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1924 (RGBl. I S. 299) über Beratung und Abstimmung sinngemäß Anwendung, wobei sich das Verfahren 1. Instanz nach den für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften richtet. Das Verfahren ist nicht öffentlich.

§ 9

Außer in den im § 41 Zivilprozeßordnung aufgeführten Fällen ist von Ausübung des Richteramtes jedes Mitglied des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes ausgeschlossen, das nach der Ordnung einer am Rechtsstreit beteiligten Partei in deren Dienst steht oder stand.

§ 10

(1) Der erkennende Senat beschließt von Amts wegen oder auf Antrag über die Beiladung Dritter, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung in dem anhängigen Verfahren unmittelbar berührt werden. In dem Beschluß sind der Gegenstand und die Lage des Verfahrens anzugeben. Der Beigeladene hat die Stellung einer Partei. Die Wirkung der Rechtskraft erstreckt sich auch auf ihn.

(2) §§ 64—77 Zivilprozeßordnung sind nicht anwendbar.

§ 11

(1) Die Parteien sind nicht gezwungen, sich durch Rechtsanwälte vertreten zu lassen.

(2) Sie können sich aber in jeder Lage des Verfahrens durch Bevollmächtigte mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen und in der mündlichen Verhandlung in Begleitung von Beiständen erscheinen.

(3) Als Bevollmächtigte und Beistände können bei einem deutschen Gericht zugelassene Rechtsanwälte und Professoren an den juristischen und theologischen Fakultäten einer staatlichen oder kirchlichen Hochschule Deutschlands auftreten. Andere Personen können vom Gericht zurückgewiesen werden, wenn sie die Vertretung geschäftsmäßig betreiben oder zum geeigneten Vortrag unfähig sind.

(4) Die Bevollmächtigten und Beistände müssen einer Gliedkirche der Vereinigten Kirche angehören.

§ 12

(1) Alle Schriftsätze sind bei der Geschäftsstelle des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes in sechsfacher Ausfertigung einzureichen.

(2) Alle Ladungen und Zustellungen erfolgen durch die Geschäftsstelle von Amts wegen. Die Zustellung kann auch durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder durch Übergabe des zuzustellenden Schriftstückes an den Zustellungsempfänger gegen schriftliche Empfangsbefätigung erfolgen.

§ 13

(1) Die nach § 7 Absatz 1 des Kirchengesetzes vom 23. Juni 1950 jederzeit mögliche mündliche Verhandlung wird von Amts wegen oder auf Antrag anberaumt. Einem Antrag der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche oder des von ihr bestellten Vertreters ist stattzugeben.

(2) Der Vorsitzende bestimmt den Ort der mündlichen Verhandlung. Sofern die mündliche Verhandlung nicht am Sitz des Lutherischen Kirchenamtes stattfindet, soll als Ort der mündlichen Verhandlung der Amtssitz der Kirchenleitung einer Gliedkirche der Vereinigten Kirche gewählt werden. Diese Kirchenleitung hat dem Gericht die notwendigen Räumlichkeiten und auf Verlangen einen Protokollführer zur Verfügung zu stellen.

§ 14

(1) Die Klage kann bis zum Eintritt der Rechtskraft der Endentscheidung zurückgenommen werden. Die Klagrücknahme geschieht durch Erklärung gegenüber dem Gericht.

(2) Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über den Erlaß eines Anerkenntnis- und Verkäumnisurteils und über den Einzelrichter sind nicht anwendbar. Ein Anerkenntnis unterliegt der freien Beweiswürdigung.

§ 15

Alle Dienststellen der Vereinigten Kirche, ihrer Gliedkirchen, angeschlossenen Gemeinden und Werke haben Rechtshilfe zu leisten.

§ 16

(1) Der erkennende Senat ist an das Vorbringen und die Beweisangebote der Parteien nicht gebunden. Er entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung.

(2) Die Entscheidung darf über das Klagebegehren nicht hinausgehen und nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, über die den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben war.

§ 17

(1) Fehlt ein wesentliches Erfordernis der Klagschrift und hat der Kläger innerhalb einer ihm bestimmten Frist den Mangel nicht beseitigt oder ist die Zuständigkeit des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes nicht gegeben, so kann der erkennende Senat die Klage durch Beschluß abweisen. Der Beschluß ist zu begründen.

(2) Im übrigen entscheidet der erkennende Senat durch Urteil, sofern nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung auf Grund notwendiger mündlicher Verhandlung durch Urteil, durch Beschluß, sofern nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung ohne oder auf freigestellte mündliche Verhandlung hin durch Beschluß zu entscheiden gewesen wäre.

(3) Der Große Senat spricht ohne mündliche Verhandlung nur zur Rechtsfrage durch Beschluß. Sein Spruch ist in der anhängigen Sache für den erkennenden Senat bindend.

§ 18

Eine Verkündung der Urteile findet nicht statt. Sie sind, auch wenn mündliche Verhandlung stattgefunden hat, stets mit Tatbestand und Gründen zuzustellen.

§ 19

Für die Wiederaufnahme des Verfahrens finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung sinngemäß Anwendung. Die Befugnis zur Erhebung der Nichtigkeits- und Restitutionsklage steht auch der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche zu, selbst wenn sie keinen Vertreter nach § 7 bestellt hatte.

§ 20

Den Wert des Streitgegenstandes setzt der erkennende Senat nach freiem Ermessen in der Endentscheidung oder durch besonderen Beschluß fest.

§ 21

(1) Auf Gerichtsgebühren und Ersatz der gerichtlichen Auslagen sowie auf die Ansprüche der Zeugen und Sachverständigen werden sinngemäß die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften angewendet, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Ein Anspruch der obliegenden Partei auf Entschädigung für Zeitverschwendung und Reisekosten und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozeßbevollmächtigten oder Beistandes besteht nicht.

(3) Der Betrag der Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) ist, soweit er sofort ermittelt werden kann, in der Endentscheidung festzusetzen, sonst in einem besonderen Beschluß. Der Betrag ist nach billigem Ermessen auf die Parteien zu verteilen.

Berlin, den 20. April 1951.

Der Leitende Bischof
D. Meißner DD.

Beschluß der Generalsynode

vom 29. April 1952 zur Abänderung der Geschäftsordnung der Generalsynode

§ 11 der Geschäftsordnung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 27. Januar 1949 wird durch folgende Absätze 2 und 3 ergänzt:

Absatz 2

Sofern ein Antrag auf Schluß der Rednerliste angenommen wird, dürfen nur noch die in diesem Zeitpunkt bereits vorgemerkten Redner sprechen. Ab dann muß die Beratung vom Präsidenten geschlossen werden.

Absatz 3

Nach Stellung eines Antrages auf Schluß der Aussprache oder der Rednerliste sind die Namen der vorgemerkten Redner vom Präsidenten bekanntzugeben.

B) Veröffentlichungen der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck**Kirchengesetz****über den Haushalt der Allgemeinen Kirchenkasse und die Kirchensteuer
für das Rechnungsjahr 1952****Vom 2. April 1952**

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 70 der Kirchenverfassung beschlossen:

I.

Das Rechnungsjahr 1952 läuft vom 1. April 1952 bis zum 31. März 1953.

II.

(1) Der Haushaltsführung der Allgemeinen Kirchenkasse im Rechnungsjahr 1952 wird der Haushaltsplan mit dem zugehörigen Stellenplan zugrunde gelegt. Der Haushaltsplan schließt in Einnahme und Ausgabe mit 2 015 000,— DM ab.

(2) Die im Haushaltsplan aufgeführten Beträge sind innerhalb der einzelnen Kapitel gegenseitig bedungsfähig.

(3) Über die Freigabe von Bauausgaben beschließt die Kirchenleitung im Benehmen mit den Kirchenvorständen.

(4) Die Überschreitung der Planhöhe der einzelnen Ausgabenkapitel bedarf eines Beschlusses der Erweiterten Kirchenleitung.

III.

(1) Der durch Kirchensteuern aufzubringende Finanzbedarf beträgt für das Rechnungsjahr 1952 1 775 000,— DM.

(2) Zur Deckung dieses Finanzbedarfs wird auf Grund des Lübecker Staatsgesetzes vom 14. März 1923 von den Evangelischen, die ihren Wohnsitz in der Hansestadt Lübeck haben, als Kirchensteuer ein Zuschlag zu der Einkommensteuer (Lohnsteuer) in Höhe von 9 v. H. erhoben.

(3) Der Kirchensteueratz von 9 v. H. wird für die Lohnsteuerpflichtigen ab 1. April 1952, für die Veranlagten ab 1. Januar 1952 angewendet.

(4) Der Mindestsatz der Kirchensteuer beträgt 3,— DM jährlich.

(5) Für die Berechnung des Kirchensteuerzuschlags zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) ist die vom Kirchensteueramt herausgegebene Kirchensteuertabelle maßgebend.

(6) Der Kirchensteuerzuschlag zur Einkommensteuer wird zusammen mit der Einkommensteuer durch das Finanzamt Lübeck erhoben.

(7) Der Kirchensteuerzuschlag zur Lohnsteuer unterliegt dem Lohnabzug. Der Lohnabzug erstreckt sich mit 8 v. H. der Lohnsteuer auch auf die Arbeitnehmer, die außerhalb der Hansestadt Lübeck wohnen.

(8) Von den Evangelischen, die eine Einkommensteuer (Lohnsteuer) nicht entrichten, wird als Kirchensteuer ein festes Kirchgeld im Betrage von 3,— DM jährlich erhoben.

(9) Zur Zahlung des Kirchgeldes sind alle Evangelischen verpflichtet, die ein Einkommen von mehr als 1200,— DM jährlich haben.

(10) Das Kirchgeld ist grundsätzlich an das Kirchensteueramt zu zahlen. Nur in den Fällen, in denen Arbeitgeber gleichzeitig Kirchensteuern an das Finanzamt abführen, unterliegt auch das Kirchgeld dem Lohnabzug und ist an das Finanzamt abzuführen.

Lübeck, den 2. April 1952.

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
D. Pautke

Der Präses der Synode
Senjen

Kirchengesetz
betr. die Bildung der St.-Lukas-Kirchengemeinde
Vom 2. April 1952

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 9 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Es werden abgetrennt

- von der St.-Gertrud-Kirchengemeinde:
das Lager Gothmund I sowie der nordöstlich der Gemarkung Israelsdorf gelegene Gemeindeteil;
- von der St.-Johannes-Kirchengemeinde in Rüdnitz:
das Lager St. Nikolaus;
- von der St.-Michaels-Kirchengemeinde in Siemz-Rangenberg:
die Lager Glender I, II und III.

Artikel 2

(1) Aus den in Artikel 1 genannten Gemeindeteilen wird eine neue Kirchengemeinde gebildet.

(2) Die neue Kirchengemeinde wird begrenzt:

- gegen die St.-Gertrud-Kirchengemeinde
durch die Medlenburger Landstraße und eine gerade Linie vom Kreuzweg bis zur Westgrenze des Stadtteils Gothmund;
- gegen die St.-Michaels-Kirchengemeinde und die St.-Johannes-Kirchengemeinde
nördlich der Travemünder Landstraße durch den Flußlauf der Trabe,
südlich der Travemünder Landstraße durch die Seelandstraße unter Einbeziehung des jenseits der Trabe liegenden Lagers St. Nikolaus und einer geraden Linie vom Ende der Seelandstraße zur Trabe.

Artikel 3

Die neue Kirchengemeinde erhält den Namen St.-Lukas-Kirchengemeinde.

Artikel 4

Die Anordnungen betr. den Pfarrbezirk Herreninsel vom 18. April 1947 — Kirchliches Amtsblatt Seite 8 — und vom 25. November 1949 — Kirchliches Amtsblatt 1950 Seite 2 — werden aufgehoben.

Lübeck, den 2. April 1952.

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
D. Pautke

Der Präses der Synode
Senfen

Finanzgesetz
Vom 12. November 1952

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 70 in Verbindung mit Artikel 108 der Kirchenverfassung (KV.) als Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Der Finanzbedarf der Landeskirche und der Kirchengemeinden wird gedeckt aus den Erträgen des Vermögens, aus Kollekten und Gebühren sowie durch Kirchensteuern (Artikel 102 KV.).

(2) Diese Einnahmen sind ausschließlich zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben zu verwenden.

§ 2

(1) Die Kirchengemeinden verwalten die ihnen zufließenden Einnahmen und ihre Ausgaben selbständig unter Aufsicht der Kirchenleitung.

(2) Die Haushaltspläne der Kirchengemeinden bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenleitung (Artikel 104 Absatz 1 A.B.).

(3) Abweichungen von den Haushaltsplänen sind nur mit Genehmigung der Kirchenleitung zulässig (Artikel 104 Absatz 2 A.B.).

(4) Die Entlastung der Jahresrechnungen der Kirchengemeinden erfolgt durch die Kirchenleitung (Artikel 104 Absatz 3 A.B.).

§ 3

(1) Die in den Grenzen der Hansestadt Lübeck gelegenen Kirchengemeinden sind zur Herbeiführung eines übergemeindlichen Finanzausgleichs und zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Kirchensteuerbelastung der Gemeindeglieder in der Allgemeinen Kirchenkasse zusammengeschlossen.

(2) Durch Kirchengesetz können weitere Kirchengemeinden der Allgemeinen Kirchenkasse angeschlossen werden; die beteiligten Kirchenvorstände sind vorher zu hören.

§ 4

Die aus den angeschlossenen Kirchengemeinden auffommende Kirchensteuer fließt der Allgemeinen Kirchenkasse zu.

§ 5

(1) Aus der Allgemeinen Kirchenkasse sind die Ausgaben der angeschlossenen Kirchengemeinden zu bestreiten, die nicht durch eigene Einnahmen gedeckt werden können.

(2) Zu diesen Ausgaben gehören insbesondere die Aufwendungen für:

- a) die den Kirchengemeinden obliegenden Besoldungsleistungen;
- b) die gemeindlichen Einrichtungen;
- c) die Pflege und Erhaltung der kirchlichen Gebäude;
- d) die Beseitigung kirchlicher Notstände;
- e) die laufende Gemeindeverwaltung.

§ 6

(1) Aus der Allgemeinen Kirchenkasse sind zugleich die Bedürfnisse der Landeskirche zu bestreiten.

(2) Hierzu gehören insbesondere die Ausgaben für:

- a) die der Landeskirche obliegenden Besoldungs- und Versorgungsleistungen;
- b) die landeskirchlichen und übergemeindlichen Einrichtungen;
- c) die landeskirchliche Leitung und Verwaltung;
- d) die Erfüllung landeskirchlicher Aufgaben und gesamtkirchlicher Verpflichtungen.

(3) Die der Allgemeinen Kirchenkasse nicht angeschlossenen Kirchengemeinden sind verpflichtet, zu den landeskirchlichen Ausgaben nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit beizutragen. Die Höhe der Beiträge wird im Rahmen des Haushaltsplans der Allgemeinen Kirchenkasse nach Anhörung der Kirchenvorstände festgesetzt.

§ 7

(1) Der Haushaltsplan der Allgemeinen Kirchenkasse, der zugleich den landeskirchlichen Haushalt umfaßt (Artikel 103 Absatz 1 A.B.), wird zu Beginn jedes Rechnungsjahres durch Kirchengesetz festgestellt.

(2) Der Haushaltsplan ist eine bindende Richtschnur für die aus der Allgemeinen Kirchenkasse zu leistenden Ausgaben.

§ 8

(1) Die Allgemeine Kirchenkasse wird durch die Kirchenleitung verwaltet.

(2) Für eine Überschreitung der im Haushaltsplan festgestellten Planätze sowie für im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgaben (außerordentliche Ausgaben) ist ein Beschluß der Erweiterten Kirchenleitung erforderlich. Das gleiche gilt für die Aufnahme von Anleihen oder Übernahme von sonstigen Verbindlichkeiten, die die Allgemeine Kirchenkasse zu Zahlungen über das laufende Rechnungsjahr hinaus verpflichtet.

(3) Die Erweiterte Kirchenleitung kann beschließen, unvorhergesehene größere Ausgaben oder Verpflichtungen der Synode zur Genehmigung vorzulegen. Dies muß geschehen, wenn die Kirchenleitung oder der Ständige Ausschuß der Synode es verlangt.

(4) Über die Haushalts- und Kassensführung der Allgemeinen Kirchenkasse ist nach Abschluß des Rechnungsjahres Rechnung zu legen. Die Jahresrechnung wird durch den Finanzausschuß der Synode geprüft und durch die Synode entlastet (Artikel 103 Absatz 3 RB.).

Lübeck, am 12. November 1952.

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
D. Pautke

Der Präses der Synode
Jensen

Kirchengesetz **über die Zusatzversicherung der Angestellten der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck** **und ihrer Gemeinden** **Vom 12. November 1952**

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 70 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) In sinngemäßer Anwendung des § 16 der Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ATD) werden zum Zweck der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung sämtliche Angestellte und Arbeiter der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck und ihrer Gemeinden als Pflichtmitglieder bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBΛ) versichert, wenn sie

- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) mindestens 1300 Stunden jährlich beschäftigt werden und
- c) nicht nur auf eine kalendermäßig bestimmte Zeit oder zur Erledigung einer bestimmten Arbeit eingestellt sind.

(2) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, eine entsprechende Vereinbarung mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder abzuschließen.

(3) Von den vertraglich zu leistenden Beiträgen tragen die Allgemeine Kirchenkasse zwei Drittel, die Versicherten ein Drittel, das bei der Zahlung der Bezüge einbehalten wird.

§ 2

Für Angestellte, die vor dem 1. Oktober 1952 in den lübeckischen Kirchendienst eingetreten sind, ist durch Zahlung einer Ergänzungsrente ein Ausgleich dafür zu schaffen, daß die Zusatzversicherung nicht schon bei ihrem Dienst Eintritt bestand.

§ 3

Für die nach § 2 zu gewährende Ergänzungsrente gilt folgendes:

- a) die Ergänzungsrente beträgt zwei Drittel des Unterschiedsbetrages zwischen der von der VBΛ gezahlten Zusatzrente und der Zusatzrente, die der Angestellte erhalten würde, wenn er schon zum Zeitpunkt seines Eintritts in den lübeckischen Kirchendienst der Zusatzversicherung angeschlossen worden wäre;
- b) Zeiten vor dem ersten des Monats, in dem das 45. Lebensjahr vollendet worden ist, sind nicht zu berücksichtigen;
- c) auf die Zahlung der Ergänzungsrente besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1952 in Kraft.

Lübeck, am 12. November 1952.

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
D. Pautke

Der Präses der Synode
Jensen

Bekanntmachung

betr. die Neubildung der Synode auf Grund Artikel 66 Absatz 5 der Kirchenverfassung
in der Fassung des Kirchengesetzes zur Änderung der Artikel 66, 67 und 68 der Kirchen-
verfassung

Vom 9. Mai 1951

Drei Jahre nach dem ersten Zusammentreten der Synode scheidet je die Hälfte, bei ungerader Zahl die Hälfte der um eins vermehrten Zahl der nach Artikel 66 Absatz 2 bis 4 der Kirchenverfassung gewählten oder berufenen Mitglieder aus; die Ausscheidenden werden in jeder Wahlkörperchaft durch das Los bestimmt.

Nach diesem Ausscheiden hat die Synode nunmehr folgende Zusammensetzung:

I. Aus den Gemeinden:

1. St. Marien

1. * Oberstudienrat Fritz Wöhler, Lübeck, Klosterstraße 8
2. Konsul Hermann Gustav Stolterfoht, Lübeck, Schlüsselbuden 13

2. St. Jakobi

3. Kirchenmusikdirektor Bruno Grusnick, Lübeck, Roedstraße 21
4. * Frau Magda Rühl, Lübeck, Jakobikirchhof 5

3. St. Petri

5. * Musikdirektor Hermann Feh, Lübeck, Schwartauer Allee 20
6. Kaufmann Hermann Rahns, Lübeck, St. Petersgrube 25

4. St. Megidien

7. Prokurist Hans Böhl, Lübeck, Falkenstraße 2
8. * Akademischer Sprachlehrer Rudolf Fischer, Lübeck, Trabelmannstraße 11

5. Dom

9. * Dr. med. Johannes Hübener, Lübeck, Mühlenstraße 70
10. Studienrat Dr. Siegfried Horstmann, Lübeck, Hänfelweg 7

6. Dom-St. Jürgen

11. Dr. med. Kurt Eichler, Lübeck, Viktoriastraße 19
12. * Stadtbaurat a. D. Dankwart Gerlach, Lübeck, Hohelandstraße 30—32

7. St. Lorenz

13. * Dr. med. Rudolf Gahrmann, Lübeck, Lindenplatz 8
14. Kaufmann Alwin Leonhard, Lübeck, Fadenburger Allee 20 a—c
15. * Sparfassendirektor Hans Steinhagen, Lübeck, Weislinger Allee 15 a I

8. St. Matthäi

16. * Dipl.-Ing. Paul Döring, Lübeck, Katharinenstraße 33 a
17. Betriebswart Wilhelm Genide, Lübeck, Drögestraße 17 a
18. * Inspektor Dietrich Goethe, Lübeck, Schwartauer Allee 20

9. St. Gertrud

19. Sparfassendirektor Walter Bülow, Lübeck, Rathenauststraße 21 II
20. * Direktor Gottfried Laube, Lübeck, Moltkeplatz 4

10. St. Thomas

21. Kaufmann Fritz Hertel, Lübeck, Burgkoppel 15
22. * Frau Ubele Pauls, Lübeck, Schulstraße 1 a

11. Luther-Gemeinde

23. Bezirkschornsteinfegermeister Rudolf Reinde, Lübeck, Sachswegallee 26
 24. * Brauereibesitzer Hermann Stamer, Lübeck, Meierstraße 15

12. St. Lorenz-Travemünde

25. Oberzollinspektor Eduard Knoch, Lübeck-Travemünde, Auf dem Waggerstrand 14
 26. * Referent Oskar von Vietinghoff-Scheel, Lübeck-Travemünde, Kirchenstraße 11

13. St. Andreas-Schlutup

27. Fabrikant Gustav Herbst, Lübeck-Schlutup, Mecklenburger Straße 136
 28. * Kaufmann Wilhelm Boß, Lübeck-Schlutup, Schlutuper Kirchstraße

14. St. Johannes-Rüdnitz

29. * Landesinspektor a. D. Albert Jenste, Lübeck-Rüdnitz, Dummerdorfer Straße, Schulbarade 1
 30. Ingenieur Hermann Voose, Lübeck-Dummerdorf, Hudestraße o. Nr.

15. St. Michael-Siems

31. * Klempner Friedrich Dilg, Lübeck-Rüdnitz, Geleitweg 37
 32. * Lehrer Hugo Kries, Lübeck-Rüdnitz, Am Wallberg 11 a

16. Lagergemeinde Herreninsel

33. Diakon Paul Reinke, Lübeck, Sandkrugstoppel 47
 34. * Landwirt Franz Wolbert, Lübeck-Siems, Fienlerlager II, Barade 24

17. Genin

35. Landwirt Georg Trabert, Nienhüfen
 36. * Bauer Benno Wittgrebe, Lübeck, Domstoppel 1

18. Ruffe

37. Lehrer Richard Meyer, Mannhagen in Lauenburg
 38. * Forstmeister Hans Joachim Augustin, Rixerau in Lauenburg

19. Behlendorf

39. * Bauer Adolf Martens, Behlendorf
 40. * Lehrerin Rodula Schwarz, Behlendorf

II. Aus dem Geistlichen Ministerium:

41. * Pastor Gerhard Fölsch, Lübeck, Schwartauer Allee 38
 42. * Pastor Willy Friedrich, Lübeck, St.-Jürgen-Ring 21
 43. * Pastor Dietrich Gottschewski, Lübeck, St.-Jürgen-Ring 44
 44. * Pastor Werner Greiffenhagen, Lübeck, Jakobikirchhof 4
 45. Pastor Roland Groß, Lübeck, Schwartauer Landstraße 70
 46. Pastor Heinrich Hollert, Lübeck-Siems, Kirche Gethmund I
 47. * Pastor Julius Jensen, Lübeck, Bonnusstraße 1
 48. Pastor Hermann Kalkofen, Lübeck, Krempelsdorfer Allee 19 a
 49. * Pastor Heinz Krause, Lübeck, Rakeburger Allee 23
 50. * Pastor Dr. Walter Leuwerenz, Lübeck, Mengstraße 8
 51. * Pastor Dr. Willi Margjen, Lübeck, Hürtertorallee 1
 52. * Pastor Martin Ohm, Lübeck, Am Klosterhof
 53. * Pastor Karl Richter, Lübeck, Regibienstraße 77
 54. * Pastor Adolf Riege, Ruffe
 55. Pastor Lic. Horst Scheunemann, Lübeck, Gustav-Adolf-Straße 10
 56. * Pastor Johannes Schulz, Lübeck, Markstraße 50
 57. Pastor Lic. Johannes Vorwerg, Lübeck-Travemünde, Kirchenstraße 11
 58. Pastor Arthur Weiß, Lübeck, Steinrader Weg 11
 59. Pastor Gerhard Wohltewitz, Lübeck, Strefemannstraße 7

III. Von der Kirchenleitung berufen:

- 60. * Pastor Walther Bergmann, Lübeck-Siems
- 61. Direktor Johannes Brenneke, Lübeck, Hohelandstraße 57
- 62. * Diakon August Engel, Lübeck, Bismarckstraße 8
- 63. * Pastor Martin Geseke, Lübeck-Schlutup, Börgengang 12
- 64. Verwaltungsrat i. R. Enno Krüger, Lübeck, Geniner Straße 42
- 65. Pastor Georg Paupke, Lübeck, Moislinger Allee 66 b
- 66. Medizinalrat Dr. Hans Schmidt, Lübeck, Hänfelweg 6
- 67. * Staatsanwalt Dr. Ernst Timm, Lübeck, Birgen-Mullenweber-Straße 9
- 68. * Rechtsanwalt Hans Behrmann, Lübeck, Königstraße 34

*) Die mit einem * versehenen Mitglieder sind für die Zeit von 1951 bis 1957 gewählt bzw. berufen. Die Wahlzeit der übrigen Mitglieder läuft von 1948 bis 1954.

Lübeck, den 7. November 1951.

Die Kirchenleitung
D. Paupke

Entschließung der Synode zur Schulfrage

Die Synode der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck hat auf ihrer Tagung am 5. Dezember 1951 in der Schulfrage die nachstehende Entschließung gefaßt:

1. Die Synode nimmt davon Kenntnis, daß auch hier in Lübeck das Gespräch zwischen Kirche und Schule mit Vertrauen geführt wird. Sie begrüßt die neue menschliche Begegnung zwischen Lehrern und Pastoren auf den evangelischen Lehrertagungen und in Arbeitsgemeinschaften. Sie hält es für wichtig, daß diese Arbeit mit dem gemeinsamen Bemühen um die biblische Verkündigung noch weiter ausgebaut wird.
2. Die Synode begrüßt das Bemühen der Kirchenleitung, sobald wie möglich nach dem Maße der zur Verfügung stehenden Kräfte den Religionsunterricht an den Berufs- und Fachschulen aufzunehmen. Sie erhofft auf Grund von Artikel VII der Grundordnung mit Bestimmtheit, daß die Landesregierung und die Stadt Lübeck ihre Zustimmung zu solchem monatlichen Unterricht in den einzelnen Klassen geben werden. Sie erklärt sich bereit, diese wichtige Arbeit nach besten Kräften zu unterstützen.
3. Die Synode bittet dringend, daß in Übereinstimmung mit sämtlichen Deutschen Bundesländern die 2. Religionsstunde auch für die Oberprima wiedereingeführt wird. Die Synode bittet die Kirchenleitung, diesen Wunsch an die Landesregierung in einem Sonderschreiben weiterleiten zu wollen.

Lübeck, den 5. März 1952.

Der Präses der Synode
Senjen

Personalien

Synode

Zu Mitgliedern der Synode sind

- I. von den Kirchenvorständen gewählt:
 - a) St. Lorenz-Travemünde:
an Stelle des ausgeschiedenen Referenten von Vietinghoff-Scheel den Bauern Heinrich Schrader, Teutendorf
 - b) St. Michael:
 1. Klempner Friedrich Dilg, Lübeck-Rüdnicz, Geleitweg 36
 2. Lehrer Hugo Frieze, Lübeck-Rüdnicz, Am Wallberg 11 a
- II. vom Geistlichen Ministerium gewählt:
Pastor Hermann Benn an Stelle des verstorbenen Pastors Gerhard Fölsch
- III. von der Kirchenleitung berufen:
an Stelle des durch Fortzug ausgeschiedenen Landgerichtsdirektors Dr. Förster der Staatsanwalt Dr. Ernst Timm, Lübeck, Jürgen-Wullenweber-Straße 1.

Ständiger Ausschuss

Zu Mitgliedern des Ständigen Ausschusses hat die Synode gewählt:

1. an Stelle des ausgeschiedenen Landgerichtsdirektors Dr. Förster den Staatsanwalt Dr. Ernst Timm, Lübeck, Jürgen-Wullenweber-Straße 1,
2. an Stelle des verstorbenen Pastors Fölsch den Pastor Johannes Schulz.

St. Marien

Die Witwe des Seniors D. Johannes Evers, Marie Evers, ist am 11. Februar 1951 verstorben.

Nach Erreichung der Altersgrenze ist der Kirchenvogt Wilhelm Barg in den Ruhestand versetzt.

Dom

Die Organistenwitwe Leh von der Hellen ist am 9. März 1951 verstorben.

St. Lorenz

Der Propst i. R. Martin Wagner ist am 29. Juni 1951 verstorben.

Mit der Verwaltung der 4. Pfarrstelle an St. Lorenz ist der Hilfsprediger Pastor Otto Grube beauftragt. Pastor Grube ist in seine Aufgaben im Hauptgottesdienst am 23. November 1952 durch den Bischof eingewiesen.

Aus Gesundheitsrücksichten ist die Chorleiterin Mara Schmidt in den Ruhestand versetzt.

Für die Predigtstätte Gemeindehaus Krempeisdorf ist Dorothea Schmidt als Organistin und Chorleiterin angestellt.

Als nebenamtlicher Kirchenbiener für Krempeisdorf ist Friedrich Meyer angestellt.

St. Matthäi

Auf einer Dienstreise in Mecklenburg ist am 5. Dezember 1951 der Pastor Gerhard Fölsch tödlich verunglückt.

Auf Vorschlag des Kirchenvorstandes ist der Pastor Hans Herbert Schröder, bisher in Neumünster, in eine Pfarrstelle an St. Matthäi durch die Kirchenleitung berufen. Pastor Schröder ist am 12. Oktober 1952 durch den Bischof in sein Pfarramt eingeführt.

Für den Rest der laufenden Wahlperiode hat die Kirchenleitung an Stelle von Pastor Fölsch gemäß Artikel 30 Absatz 2 der Kirchenverfassung den Pastor Roland Groß zum Vorstehenden des Vorstandes der St. Matthäi-Kirchengemeinde bestellt.

Nach bestandenen Fakultätsexamen ist der Vikar Werner Apelt zu seiner weiteren Ausbildung und zur Dienstleistung der St. Matthäi-Gemeinde überwiesen. Zu seinem Vikariatsleiter hat die Kirchenleitung Pastor Roland Groß bestellt.

St. Gertrud

Auf Vorschlag des Kirchenvorstandes hat die Kirchenleitung gemäß Artikel 30 Absatz 2 der Kirchenverfassung den Pastor Lic. Horst Scheunemann zum Vorsitzenden des Vorstandes der St. Gertrud-Kirchengemeinde für den Rest der laufenden Wahlperiode bestellt.

St. Thomas

An Stelle der auf ihren Antrag ausgeschiedenen Gemeindeführerin und Organistin Christel Pauls ist Rosemarie Arnold als Gemeindeführerin und Organistin angestellt.

Als Gemeindeführerin angestellt ist Grita Söndermann.

Als Kirchenbediensteter angestellt ist Georg Pöszus.

Luther

Ehftpastor i. R. Paul Denter, vor seiner Pensionierung zuletzt an der Luther-Gemeinde tätig, ist am 26. Juni 1952 verstorben.

An Stelle des ausgeschiedenen Diakons Wilhelm Wosse ist als Gemeindeführer Karl Heinz Wossmann angestellt.

Nach seinem bestandenen 1. theologischen Examen ist der Vikar Horst Palapies zur weiteren Ausbildung und zur Dienstleistung der Luther-Gemeinde überwiesen. Zu seinem Vikariatsleiter hat die Kirchenleitung Pastor Gülzow bestellt.

Grabemünde

Auf seinen Antrag ist aus dem Dienst der Gemeinde entlassen der Diakon Siegfried Selzer. Der frühere Angestellte der Gemeinde und der Kirchenkanzlei Ernst Horstgall ist am 18. März 1952 verstorben.

St. Michael

Zum Pastor der Kirchengemeinde St. Michael ist der Pastor Walther Bergmann berufen.

Angestellt sind:

1. Hans Jürgen Sprung als Organist und Chorleiter,
2. der Klempner Friedrich Dilg als Kirchenbediensteter.

Behlenborn

Als Hilfspfarrer angestellt ist der Pastor Jan Eilhard Pauls. Pastor Pauls ist auf seinen Antrag aus dem Kirchendienst wieder entlassen, um eine Pfarrstelle in Deverssee bei Glensburg zu übernehmen.

Jugendpfarramt

An Stelle des nebenamtlichen Jugendpastors Martin Jesekiel hat die Kirchenleitung in eine hauptamtliche Planstelle den Pastor Herbert Ruhberg, bisher in Sandesneben i. Bbg., als Jugendpastor berufen. Jugendpastor Ruhberg ist am 28. Oktober 1951 durch den Bischof in sein Amt in St. Katharinen eingeführt.

Auf Grund Artikel 45 Absatz 2 der Kirchenverfassung ist Jugendpastor Ruhberg auf Beschluß der Kirchenleitung für seine Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung der St. Marien-Kirchengemeinde mit der Predigtstätte an St. Katharinen zugewiesen. Zu diesem Beschluß ist gemäß der Kirchenverfassung der Kirchenvorstand von St. Marien gehört.

Ordination

Der Kandidat Jan Eilhard Pauls ist am 9. März 1952 in der Kirche zu Behlenborf durch den Bischof ordiniert.

Zweite theologische Prüfung

Die zweite theologische Prüfung haben bestanden die Kandidaten Jan Eilhard Pauls, Horst Rost und Richard Waack.

Kirchentanzelei

Zu planmäßigen Kirchenbeamten sind berufen und in die entsprechenden Planstellen eingewiesen:

1. Franz Wille mit der Amtsbezeichnung „Kirchenverwaltungsinspektor“,
2. Herbert Turban mit der Amtsbezeichnung „Kirchenverwaltungsoberssekretär“.

Kirchenbauamt

Aus ihrem bisherigen Anstellungsverhältnis ausgeschieden sind:

Kirchbaumeister Dr. Bruno Fendrich und Architekt Hugo Horn.

Die Amtsbezeichnung „Kirchbaumeister“ ist dem Baumeister Overhage verliehen.

Landeskirchliches Amt für Diakonische Arbeit

Eingestellt ist als Praktikant Wolfgang Neubelt. Als Stenotypistin angestellt ist Elfriede Gößda.

Evangelisches Jugendheim „Christophorus-Haus“ Wät bei Rastenburg

Als Hausverwalter angestellt ist Emil Link.

Evangelischer Verband für die weibliche Jugend e. V.

Als Sekretärin des Verbandes ist auf ihren Antrag ausgeschieden Herta Fischer. Ihre Obliegenheiten hat die Gemeindegelferin Ingeborg Silbebrandt übernommen.

Bericht der Kirchenleitung

Gemäß Artikel 73 Absatz 2 der Kirchenverfassung.

Der nachstehende Bericht erstreckt sich auf den Zeitraum vom Mai 1948 bis Oktober 1951.

I.

Verfassung der Landeskirche

Die landeskirchliche Verfassung hat ihre Ordnung in der Kirchenverfassung vom 22. April 1948 gefunden. Das in dieser Verfassung bestimmte enge Zusammenwirken zwischen Bischof, Geistlichem Ministerium, Kirchenleitung und Synode in allen wichtigen Fragen des kirchlichen Lebens hat sich bewährt.

Die Synode hat in ihrer 1. Tagungsperiode 15 Sitzungen abgehalten.

Die Kirchenleitung hat regelmäßig alle zwei Wochen ihre Sitzungen abgehalten. Das ständige Anwachsen der zur Beratung stehenden Gegenstände hat allmählich zu einer untragbar gewordenen Überforderung der Mitglieder der Kirchenleitung geführt. Ein Teil der zur Zuständigkeit der Kirchenleitung gehörenden Angelegenheiten von geringerer Bedeutung ist daher in die Beschlussfassung der Kirchenkanzlei verlagert worden, die wöchentlich ihre Sitzungen abhält.

Die zur Beratung der Kirchenleitung eingerichteten kirchlichen Ämter (Amt für Erziehungsfragen, Amt für Kirchenmusik) sind zur Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben regelmäßig zusammengetreten. Das Geistliche Ministerium versammelt sich einmal im Monat.

Die laufende Verwaltungsarbeit wird durch die Kirchenkanzlei erledigt, die sich in die Abteilungen Allgemeine Verwaltung, Allgemeine Kirchenkasse, Registratur, Kirchenbuchamt, Kirchensteueramt und Kirchenbauamt gliedert. Der Geschäftsgang (Verwaltungseingänge 1945: 1835, 1950: 4334, 1951 in 9 Monaten: 4219) ist ständig im Anwachsen.

II.

Stellung der Landeskirche nach außen

1. Verhältnis zum Staat.

Die seit 1945 von der Kirche wieder in Anspruch genommene Autonomie wird vom Staat grundsätzlich respektiert. Meinungsverschiedenheiten über die staatliche Mitwirkung bei der Besetzung führender Ämter und bei Festlegung des Kirchensteuerjahres sind noch nicht abschließend geklärt, führen aber bei dem grundsätzlich positiven Verhältnis zwischen Staat und Kirche nicht zu unüberwindlichen Schwierigkeiten. — Die 700 Jahrfeier von St. Marien hat der Landeskirche bei Landes- und Bundesregierung und den entsprechenden parlamentarischen Institutionen einen merkwürdigen Gewinn an Ansehen eingetragen. Bischof Pautke wurde durch die Theologische Fakultät der Universität Kiel mit der Würde des Doktors ehrenhalber ausgezeichnet.

Die Frage der Sonntagsheiligung gibt immer noch Anlaß zur Klage. Zwar werden die Zeiten der Hauptgottesdienste bei der zeitlichen Festlegung von weltlichen Veranstaltungen einigermaßen respektiert, doch führen Veranstaltungen, deren Beginn zeitlich genau mit dem Ende der Gottesdienstzeiten zusammenfällt, häufig zu einer Beeinträchtigung des Gottesdienstbesuchs und insbesondere des Besuchs der Kindergottesdienste.

Die traditionellen Feiertage der evangelischen Kirche haben wieder ihre Anerkennung als gesetzliche Feiertage erhalten. Dies gilt nicht für das Reformationsfest, das in Schleswig-Holstein niemals gesetzlicher Feiertag gewesen ist, obwohl es eine weitaus überwiegende evangelische Bevölkerung hat.

2. Verhältnis zu anderen evangelischen Kirchen.

An den Aufgaben, die durch die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland gestellt sind, hat sich die Landeskirche regelmäßig beteiligt. Sie hat zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Kirchenkonferenz ihre Vertreter entsandt und auch bei den verschiedensten Arbeitstagen mitgewirkt. Sie wird sich aber bei der Überfülle von Konferenzen in Zukunft gewisse Beschränkungen auferlegen müssen. An den evangelischen Kirchentagen haben Lübecker Gemeindeglieder in großer Zahl teilgenommen. Als Gliedkirche der Vereinigten Lutherischen Kirche hat die Landeskirche durch ihre Vertretung an den Synoden und Bischofskonferenzen teilgenommen und an der Entwicklung der entstehenden Neuordnung mitgewirkt.

In Lübeck verbindet die Landeskirche mit der reformierten Schwestergemeinde ein brüderliches Verhältnis.

Die Beziehungen zur römisch-katholischen Gemeinde sind ebenso wie das Verhältnis zur lutherischen Freikirche und zu den evangelischen Freikirchen ohne Reibung geblieben. Ein besonders positives Verhältnis hat sich zur griechisch-orthodoxen Gemeinde angebahnt.

Die ökumenischen Beziehungen, insbesondere die zum Lutherischen Weltbund, sind von der Landeskirche besonders gepflegt worden.

III.

Innere kirchliche Arbeit

1. Gemeindeleben.

Die zur Landeskirche gehörenden Gemeinden haben durch den Zustrom von Ostvertriebenen und nach der Währungsreform durch die ausgedehnte Neubautätigkeit eine weitgehende Vergrößerung und Umschichtung erfahren. Nach der Volkszählung 1950 hat die Hansestadt Lübeck unter 238 276 Einwohnern 205 342 Evangelische, davon 74 323 Heimatvertriebene. Zur kirchlichen Versorgung der rund um die Hälfte angewachsenen Gemeinden war die Bildung neuer Kirchengemeinden und Pfarrbezirke notwendig. Neben dem schon früher errichteten Pfarrbezirk Herreninsel sind neu entstanden die Gemeinden St. Jürgen, St. Thomas und St. Michael.

Für die pfarramtliche Versorgung bestehen zur Zeit 33 Gemeindepfarrstellen, so daß auf rund 6200 Evangelische eine Pfarrstelle entfällt, wobei eine Reihe von Pfarrstellen eine weit größere Zahl von Gemeindegliedern zu versorgen hat. Die dringend notwendige weitere Vermehrung von Pfarrstellen konnte aus finanziellen Gründen noch nicht durchgeführt werden. Den Pastoren stehen 27 pfarramtliche Hilfskräfte (Diakone, Gemeindeglieder, Gemeindegliederinnen) zur Verfügung.

Die Ostvertriebenen haben sich in die Gemeinden eingefügt und weithin das Gemeindeleben befruchtet. Dies wurde ihnen dadurch erleichtert, daß 21 ostvertriebene Pastoren in ein Lübecker Pfarramt berufen worden sind. Mit Genehmigung der Kirchenleitung können Heimatvertriebene Gottesdienste mit ihrer heimatlichen Liturgie halten; von dieser Erlaubnis wird aber nur bei besonderen Gelegenheiten Gebrauch gemacht. Die 700 Jahrfeier von St. Marien und der damit verbundene Ostkirchentag haben der Landeskirche Gelegenheit gegeben, ihre brüderliche Verbundenheit mit den vertriebenen Gemeindegliedern besonders zu bekunden.

An den regelmäßigen Gemeindegottesdiensten haben 1949 rd. 330 000, 1950 329 000 Gemeindeglieder, an den Kindergottesdiensten 1949 rd. 211 800, 1950 rd. 174 000 Kinder teilgenommen. Der Durchschnittsbefuch der sonntäglichen Gottesdienste beträgt rd. 8400 (7 v. H. der evangelischen Bevölkerung), der Durchschnittsbefuch des einzelnen Gottesdienstes rd. 300. Die Zahl der Abendmahls Gäste betrug 1949 rd. 21 500, 1950 rd. 23 000. Hier ist eine Steigerung zu verzeichnen.

Neben den Gottesdiensten halten alle Gemeinden ihre regelmäßigen Bibelstunden und zum Teil Wochenschlußandachten, die durch jährliche Bibelwochen und auch durch Evangelisationswochen ergänzt werden.

In einigen Gemeinden ist ein erfreuliches Bemühen um liturgische Gestaltung der Gottesdienste festzustellen. Neue liturgische Vorlagen werden von der Vereinigten Lutherischen Kirche vorbereitet.

Die Zahl der Taufen betrug 1949 3089 (bei 3235 Geburten), 1950 2903 (bei 2973 Geburten). Die Zahl der Trauungen war 1949 1277 (58 v. H. von 2255 rein evangelischen Eheschließungen), 1950 1294 (70 v. H. von 1874 Eheschließungen).

Die Zahl der Konfirmierten betrug 1949 2276, 1950 rd. 3098.

Die Zahl der kirchlichen Bestattungen war 1949 1755, 1950 1966.

Um neue Grundsätze für die kirchliche Mitwirkung bei Taufen, Trauungen und Begräbnissen bemüht sich eine neue Lebensordnung, die von der Vereinigten Kirche erarbeitet worden ist.

Die von der Landeskirche ausgeschriebenene Kollekte (1949 und 1950 rd. 11 500,— DM) haben einen sonntäglichen Durchschnittsertrag von rd. 200,— DM.

Die in der Kirchenverfassung vorgesehenen Visitationen wurden in der Berichtszeit in 5 Gemeinden durchgeführt und haben sich für das Gemeindeleben als außerordentlich fruchtbar erwiesen.

Kirchenaustritte (1949 210, 1950 218) halten sich in bescheidenen Grenzen. Sie sind zum größten Teil auf die Agitation von Sekten zurückzuführen. Die Kirchensteuer spielt als Austrittsmotiv eine geringe Rolle. Die Austritte werden durch Über- und Rücktritte (1949 121, 1950 89) bis zu einem gewissen Grade ausgeglichen.

2. Christliche Unterweisung.

Der Konfirmandenunterricht hat durch den vielfach noch unzureichenden Religionsunterricht in den Schulen erhöhte Bedeutung gewonnen. Die Dauer des Unterrichts ist daher seit 1945 auf zwei Jahre festgesetzt worden.

Für den Religionsunterricht in den Schulen fehlt es immer noch an der nötigen Zahl von entsprechend vorgebildeten Lehrkräften; obgleich er nach Artikel 7 des Grundgesetzes gefordert ist. In einigen höheren Schulen wird der Religionsunterricht z. T. von Pastoren gehalten. In den Berufs- und Fachschulen wird noch kein Religionsunterricht erteilt.

Mit der Frage der evangelischen Erziehung beschäftigt sich besonders das im Jahre 1947 gegründete Landeskirchliche Amt für Erziehungsfragen, das fast ausschließlich aus Pädagogen aller Schularten besteht. Dieses Amt veranstaltet in regelmäßigen Abständen evangelische Erzieher tagungen, zu denen sich ständig etwa 100 Erzieher zusammenfinden. Daneben bestehen Arbeitsgemeinschaften zwischen Lehrern und Pastoren; diese Arbeit muß noch intensiviert werden.

Die Arbeitsgemeinschaft „Elternhaus und Schule“ will bei den Eltern Interesse für eine christliche Jugenderziehung wecken.

3. Jugendarbeit.

Die evangelische Jugend ist langsam und stetig an Zahl gewachsen. Im Verhältnis zu den nichtkirchlichen Organisationen ist sie in Lübeck die stärkste Gruppe und stellt zur Zeit rd. 6400 Jugendlichen. Um die Arbeit zu koordinieren, ist eine Jugendkammer gegründet worden, in der sich neben den Gruppen der Gemeinden auch die freikirchliche Jugend, der EBM und die christliche Pfadfinderschaft zusammenfinden. Der Kontakt mit den nichtkirchlichen Jugendgruppen ist gegeben durch die Zusammenarbeit im Lübecker Kreisjugendring.

Die Arbeit des Jugendpfarramts umfaßt die Vorbereitung und Zurüstung des Mitarbeiterkreises, die Veranstaltung von Jugendfreizeiten und Ferienlagern, für die das landeskirchliche Heim Wosau zur Verfügung steht, die Heranbildung verantwortlicher Helfer aus den Jugendkreisen und die Abhaltung von volksmissionarischen Jugendveranstaltungen. Die Landeskirche hat der Bedeutung der Jugendarbeit durch die Wiederbesetzung der Stelle des hauptamtlichen Jugendpastors Rechnung getragen.

Neben dem Jugendpfarramt bemüht sich der Ev. Verband für die weibliche Jugend um die Zusammenfassung der weiblichen Jugendarbeit.

4. Frauen- und Männerarbeit.

Die kirchliche Männerarbeit bemüht sich, vor allen Dingen jüngere Männer in das kirchliche Leben hineinzuziehen. 1950 wurde zum ersten Mal der Männersonntag gehalten. Auch die Heimkehrerbetreuung wurde von den Männerkreisen getragen.

Die ev. Frauenhilfe ist in Lübeck ein selbständiger Verband und noch nicht, wie in Schleswig-Holstein, der Kirche eingegliedert. Vor 1945 gab es in Lübeck neben einer größeren Zahl von losen Frauenkreisen drei evangelische Frauenhilfen; jetzt sind es 26. Den Kernkreis der Frauenhilfe bildet der Helferinnen- oder Bezirksmütterkreis, der den Besuchsdienst ausübt, sammelt, einlädt und lebendigen Anteil hat an all den praktischen Aufgaben, die neu an die Kirche herantreten (Hilfswerk, Bahnhofsmmission, Flüchtlingsarbeit usw.). Die Leiterinnen der Frauenhilfen sammeln sich monatlich zu Rüststunden, Arbeitsbesprechungen und Vorträgen. Möglichst werden einmal im Jahr gemeinsame Veranstaltungen aller Frauenhilfen durchgeführt. In jedem Frühjahr führt die Frauenhilfe die Sammlung für das Müttererholungswerk (Frau Elli Heuß-Knapp) durch. Aus diesen Mitteln und mit Hilfe der Gemeinden konnten im Jahre 1950 25 und 1951 42 Frauen zur Erholung verschickt werden. Außerdem fanden Mütterfreizeiten vor allem in Rageburg statt. Dieser Dienst soll weiter ausgebaut werden. Es gibt in der Lübecker Kirche 11 Jungmütterkreise, in denen versucht wird, die jungen Mütter, die meist mehr am Rande der Kirche stehen, in das Gemeindeleben hineinzuziehen.

5. Diakonische Werke.

Durch Kirchengesetz vom 15. März 1950 wurde das Landeskirchliche Amt für diakonische Arbeit geschaffen. Damit wurde die Landeskirche unmittelbar zum verantwortlichen Träger der diakonischen Arbeit, ohne daß hierdurch die Selbständigkeit des Lübecker Verbandes für Innere Mission berührt wurde. Gleichzeitig wurde durch Kirchengesetz das Hilfswerk in den Kirchengemeinden neu geordnet. In 19 Gemeindehilfswerken sind jetzt 15 hauptamtliche oder nebenamtliche Gemeindebetreuer und fast 500 ehrenamtliche Helfer tätig. Außerdem unterhalten die Gemeinden 12 Gemeindepflegestationen mit 18 Gemeindefachwerkern. Es stehen ferner 11 Kindergärten mit rd. 900 Kindern in der Arbeit, 2 weitere sind in Vorbereitung.

In der Arbeit des Evangelischen Hilfswerks trat in der Berichtszeit gegenüber der bisher wichtigsten Aufgabe, der Verteilung von Sachspenden, die Aufbringung und Weitergabe finanzieller Unterstützungen immer mehr in den Vordergrund. Die Grundlage hierfür wurde durch die Einführung des Diakoniegroßchens geschaffen. Seit der Währungsreform wurden in den Gemeinden insgesamt 116 500 Personen unterstützt mit Geldmitteln im Gesamtbetrag von 72 000,— DM, mit 62 900 Bekleidungsstücken und mit 40 600 kg Lebensmittel.

Zum Aufgabenbereich des Landeskirchlichen Amtes für diakonische Arbeit gehören insbesondere Jugendwohlfahrtsdienst, Erholungsfürsorge, Bahnhofsmmission und der Dienst an Flüchtlingen und Heimatlosen. Der Jugendwohlfahrtsdienst leistet Mitarbeit in allen Zweigen der Jugendhilfe. In der Erholungsfürsorge wurden in der Berichtszeit insgesamt 967 Kinder auf 41 000 Verpflegungstage verschickt. Von der Bahnhofsmmission wurden 79 000 Personen betreut und unterstützt. Durch den Dienst an Flüchtlingen und Heimatlosen wurden in den Flüchtlingslagern regelmäßig fürsorgerische und seelsorgerische Besuche gemacht und Frauen- und Kinderstunden gehalten. In der Kriegsgefangenen- und Heimkehrer-Hilfe erhielten — besonders in den Jahren 1948 bis 1950 — zahlreiche Heimkehrer Rat und Hilfe, ebenso die Angehörigen von Kriegsgefangenen und Internierten.

Der Lübecker Verband für Innere Mission hat als neue Einrichtungen das Jugendwohnheim Wichern-Haus und in Arbeitsgemeinschaft mit der Domkirche Rageburg das kirchliche Heim Dornhof geschaffen. Das Heim in Rageburg dient kirchlichen Freizeiten und Tagungen, insbesondere ökumenischen Veranstaltungen. Dem Heim ist ein Jugendaufbauwerk für 30 junge Mädchen mit einem hauswirtschaftlichen Grundlehrgang angegliedert; außerdem wurde dort die Heimvolkshochschule Rageburg eingerichtet, der das Heim für 8 Monate des Jahres zur Verfügung steht.

Der Lübecker Verband unterhält ferner als eigene Einrichtungen: Altersheim Franziska-Amelung-Haus (30 Betten), Mädchenheim Haus Domblick (33 Betten), Ev. Kinderheim Gothmund (30 Betten).

Dem Lübecker Verband sind angeschlossen: Erziehungs- und Pflegeheim Borwerf (460 Betten), Seemannsheim (30 Betten), Altersheim Schloßherheim (11 Betten), Altersheim Riders-Rod-Stift (14 Betten) und der Rudolf-Groth-Kinderpark.

6. Äußere Mission.

Die Äußere Mission ist auch in Lübeck Sache der Kirche geworden. Sie hat einen großen Freundeskreis. Besonders gefördert werden die Breklumer Mission und die Ostasienmission. In einigen Gemeinden bestehen selbständige Missionskreise, die auch das jährliche Missionsfest in ihrer Gemeinde vorbereiten.

7. Kirchenmusik.

Die Kirchenmusik in Lübeck hat getreu ihrer bedeutenden Überlieferung in der Berichtszeit eine ganze Reihe hervorragender Einzelleistungen hervorgebracht, wie auch in der regelmäßigen Wirksamkeit in den Gottesdiensten und kirchenmusikalischen Veranstaltungen der meisten Gemeinden eine erfreuliche Regsamkeit gezeigt wird. Im Bachjahr 1950 fand die Pflege der Werke Johann Sebastian Bachs naturgemäß im Mittelpunkt. Neben den großen Oratorienwerken (Matthäus-Passion, h-moll-Messe, Johannes-Passion, Magnificat) wurde in einem fortlaufenden Zyklus fast das gesamte Orgelwerk Bachs auf der Kleinen Orgel in St. Jakob dargeboten. Auch das Schaffen der Gegenwart hat seinen festen Platz in der Lübecker Kirchenmusik, vor allem die Werke des mit Lübeck so eng verbundenen und jetzt nach seinem Tode mit dem Buxtehude-Preis geehrten Hugo Distler.

Eine stärkere Zusammenfassung hat das kirchliche Musizieren seit 1949 in den Abendmusiken gefunden, die in den Sommermonaten wöchentlich in bestimmtem Wechsel in den Kirchen der Innenstadt durchgeführt werden, aber auch in den anderen Gemeinden wird die Kirchenmusik in Vespern und Abendmusiken eifrig gepflegt.

Das Lübedische Kirchenorchester, das sich einen festen Platz im Lübecker Musikleben geschaffen hat, mußte leider aus finanziellen Gründen als landeskirchliche Einrichtung aufgegeben werden, wird aber nach Kräften weiter gefördert.

Der besonderen Bedeutung der Lübedischen Kirchenmusik hat die Landesregierung Rechnung getragen durch die Errichtung einer Musikakademie verbunden mit einer Orgelschule, an der landeskirchliche Organisten maßgeblich mitwirken.

Für die Kirchenmusiker ist eine eigene landeskirchliche Prüfungsordnung in Vorbereitung.

8. Weitere Arbeiten.

Die Bibelgesellschaft ist seit der Währungsreform wieder in der Lage, preiswerte und gut ausgestattete Bibeln auszugeben. Die Landeskirche überreicht Bibeln und christliche Hausbücher in einer ziemlich großen Zahl bei Ehejubiläen.

Das nach der Währungsreform wiedererstandene Lübecker Gemeindeblatt wird von den Gemeindegliedern gern gelesen. Die Zahl der Bezahler reicht aber noch nicht aus, um das Blatt ohne landeskirchliche Zuschüsse zu tragen.

Das 1947 ins Leben gerufene Vortragswerk macht es sich zur Aufgabe, den gebildeten Laien mit allgemein interessierenden Themen anzusprechen und bei ihm Verständnis für die kirchliche Sicht aktueller Probleme zu erwecken. Die in den Wintermonaten durchgeführten Veranstaltungen erfreuen sich eines regen Besuchs.

Die Landeskirche hat gemeinsam mit der Schleswig-holsteinischen Kirche und mit Unterstützung einer Reihe von Städten und Kreisen die Heimvolkshochschule in Rastburg ins Leben gerufen, die in den Wintermonaten rd. 60 jungen Menschen eine christliche Haltung im Berufs- und Familienleben vermitteln will.

Ihre besondere Förderung wendet die Landeskirche dem Christophorusstift in Hemer als einer Stätte christlich bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeit und dem Evangelischen Studienwerk Willigt zu, das sich um eine Förderung des evangelischen akademischen Nachwuchses bemüht.

Der Nordwestdeutsche Rundfunk hat in der Berichtszeit eine ganze Reihe von Gottesdiensten Lübedischer Gemeinden übernommen, auch wurden Lübecker Pastoren an den

Morgenandachten beteiligt. Im kirchlichen Rundfunkreferat im NWDR ist die Lübecker Landeskirche vertreten.

Das Gustav-Adolf-Werk und der Evangelische Bund sind in der Berichtszeit wenig hervorgetreten; eine Neubelebung dieser Arbeiten wird angestrebt.

IV.

Kirchliche Amtsträger

Die Landeskirche ist bemüht, ihren Amtsträgern eine den Staatsbeamten und -angestellten entsprechende soziale Stellung zu sichern. Ihre Besoldung und Versorgung wird grundsätzlich nach den Bestimmungen der Reichsbesoldungsordnung und der Tarifordnung für Angestellte des öffentlichen Dienstes geregelt. Die durch den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland erlassene und auch in Lübeck eingeführte Arbeitsvertragsordnung für die kirchlichen Angestellten hat an diesem Grundsatz nichts geändert; die Besoldung der Angestellten erfolgt unverändert nach den Vergütungsordnungen der D. A. Die den Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst zuerkannten Gehaltszulagen werden jetzt auch von der Landeskirche ausgezahlt.

Die Belange der Angestellten gegenüber der Kirchenleitung werden von einem Vertrauensrat vertreten, dem je ein Verwaltungsangestellter, ein Gemeinbehelfer, ein Kirchenmusiker und ein Kirchenbediener angehören und der in allen für die Angestellten wichtigen Fragen gehört wird. Die Zusammenarbeit zwischen Kirchenleitung und Vertrauensrat ist so gut, daß für den Abschluß von gewerkschaftlichen Tarifvereinbarungen ein Bedürfnis nicht besteht.

Die Überprüfung der kirchlichen Amtsträger hinsichtlich ihrer Haltung im nationalsozialistischen Staat hat die Landeskirche aus eigenem Recht durchgeführt. Das Überprüfungs-gesetz vom 24. Mai 1946 ist in der Berichtszeit durch Kirchengesetz vom 19. April 1950 dahin fortentwickelt worden, daß den Betroffenen ein Einspruchsrecht zugewilligt worden ist. Von diesem Recht ist in einem Fall Gebrauch gemacht worden. In anderen Fällen sind die getroffenen Entscheidungen durch Gnadenereis des Bischofs gemildert worden.

Die Zahl der von der Landeskirche anerkannten Theologiestudenten beträgt zur Zeit 23, von diesen werden 14 mit Studiendarlehen unterstützt. In den Semesterferien werden die Studenten zu regelmäßigen Arbeitsgemeinschaften versammelt. Der Ausbildung der Vikare (zur Zeit 3) nach dem 1. Examen wird durch Einweisung in ein Lehrvikariat und durch Vikariatsturse erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet.

Das theologische Prüfungs-wesen ist in einer Umbildung begriffen. Nach der alten Prüfungsordnung wurden die Theologen sowohl im ersten wie im zweiten theologischen Examen von dem Prüfungsamt der schleswig-holsteinischen Landeskirche zugelassen und geprüft. Die lübeckische Landeskirche hat sich nunmehr die Zulassung der Kandidaten zum 1. Examen und zum 2. Examen und Prüfung der Kandidaten, die sie in ihren Dienst nehmen will, selbst vorbehalten. Eine eigene landeskirchliche Prüfungsordnung ist in Vorbereitung.

Der Fortbildung der Pastoren dient nach alter Tradition die Theologische Gesellschaft, die in der Berichtszeit 26 Sitzungen mit Vorträgen und Aussprache abgehalten hat.

V.

Kirchliches Bauwesen

1. Wiederaufbau.

Die Wiederherstellung der kriegszerstörten Kirchen hat seit der Währungsreform beachtliche Fortschritte gemacht. Die finanzielle Grundlage bot die langfristige Bauanleihe, die von der deutschen Versicherungswirtschaft in Höhe von 1 Million DM zur Verfügung gestellt worden ist und zu drei Vierteln von der Stadt Lübeck und dem Land Schleswig-Holstein getragen wird. Weitere Mittel standen aus staatlichen Zuschüssen, Arbeitsbeschaffungs-darlehen, Sammlungen und Spenden sowie aus Leistungen aus dem landeskirchlichen Haushalt zur Verfügung.

Die Petrikirche konnte durch ein Notdach vor dem weiteren Verfall gesichert werden.

Der Dom konnte durch die Sicherung der Türme und des romanischen Kirchenschiffs, durch die Eindeckung des Querschiffs, durch Planierung des Fußbodens, durch Neuverglasung der Fenster und schließlich durch die Beschaffung von Orgel und Gestühl soweit wiederher-

gef. Alt werden, daß er zum 1. Juni 1951 der Gemeinde für ihre Gottesdienste wieder übergeben werden konnte.

Der gotische Chor des Doms mußte aufgegeben werden, weil für seine Sicherung und Eindeckung keinerlei Mittel beschafft werden konnten.

Die Sicherung der St. Marienkirche konnte zum 1. September 1951 zum Abschluß gebracht werden, und zwar durch Einbringung eines Zugankerstystems in Höhe der Seitenschiffsgewölbe, Verankerung der Hochschiffgewölbe durch einen Eisenbetonring, Wiederherstellung der schadhaften Strebebögen an der Südseite, Erneuerung der schadhaften Gurtbögen und Gewölbe des Hochschiffs, Aufbringung eines neuen Dachstuhl über dem Hochschiff in Eisenbetonkonstruktion, Eindeckung des Daches in Kupfer, Errichtung neuer Dachstühle über den Seitenschiffen, Sanierung der Türme durch 7 Eisenbetondecken, Planierung und Neubelebung des Fußbodens. Außerdem konnten die Wandmalereien und Fenster im Obergaden vollständig wiederhergestellt werden.

Der erste Bauabschnitt konnte bis zum Zeitpunkt der 700 Jahrfeier der Marienkirche zum Abschluß gebracht werden. Die 700 Jahrfeier hat die Erkenntnis gebracht, daß es sich bei der Marienkirche um ein Bauwerk von einmaliger Bedeutung handelt, dessen weitere Wiederherstellung eine nationale Kulturaufgabe ist. Der anlässlich der 700 Jahrfeier begründete St. Marien-Bauverein soll dazu helfen, die Wiederherstellung der Kirche weiter zu fördern. Bis zum Ende des Rechnungsjahres 1951 ist die Weiterführung der Bauarbeiten mit einem Stamm von 15 Bauleuten durch Mittel aus dem Arbeitsbeschaffungsprogramm gesichert.

2. Laufende Bauunterhaltung.

Die seit Kriegsbeginn vernachlässigten kirchlichen Gebäude bedürfen durchweg einer gründlichen Instandsetzung. Die im landeskirchlichen Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel haben es nicht möglich gemacht, diesem Nachholbedarf durch der wünschenswerten Beschleunigung gerecht zu werden. Der Bauzustand der Pfarrhäuser, Kirchen und Versammlungsräume ist daher noch immer unbefriedigend; größere Bauschäden an den alten Stadtkirchen konnten überhaupt noch nicht in Angriff genommen werden.

3. Neubauten.

Die Neubildung von Gemeinden und Pfarrbezirken hat eine Reihe von kirchlichen Neubauten unvermeidlich gemacht. Seit der Währungsreform sind entstanden: Pastorat und Gemeindefaal in Travemünde, Kirchenbau St. Thomas, Kirchen- und Pastoratsbau St. Michael, Gemeindehaus- und Pastoratsbau St. Jürgen. Für die St. Matthäi-gemeinde wurde ein 3. Pastorat, für den Gemeindefaal Wesloe ein kleines Gebäude als Gemeindefaal angekauft. Die erforderlichen Mittel wurden durch Bauparverträge, Zuschüsse aus dem landeskirchlichen Haushalt und Eigenleistungen der Gemeinden aufgebracht. Bei der Erstellung der Kirchensiedlung Moisling hat die Landeskirche durch Gewährung von Siedlerdarlehen in Höhe von 50 000 DM ihren Beitrag zur Behebung der Wohnungsnot geleistet.

4. Kirchliche Ausstattungsmittel.

Alle kirchlichen Neubauten konnten mit dem erforderlichen Inventar versehen werden. Der verhältnismäßig günstige Bestand an kleineren Orgeln machte es möglich, die St. Thomaskirche und die St. Michaelskirche mit Positiven, die im Dom und in der Petrikirche vorhanden waren, zu versehen. Nur für den Dom mußte eine größere Orgel neu beschafft werden.

Für die im Kriege abgelieferten Kirchenglocken konnte weitgehend Ersatz durch „Patenglocken“ geschaffen werden. 11 Gemeinden haben solche Patenglocken erhalten und zum größten Teil ihren Geläuten wieder eingefügt.

An dem Wiederaufbau und an den Neubauten war das Kirchenbauamt zum Teil beratend, in der Hauptsache aber durchführend beteiligt.

Die besondere Bedeutung der in Lübeck wiederherzustellenden historischen Kirchenbauten hat darin ihren Ausdruck gefunden, daß 1949 die Deutsche Kirchenbautagung in Lübeck abgehalten wurde.

5. Wohnungszwangswirtschaft.

Nach dem Zusammenbruch ist die Einweisung vor allem von Ostvertriebenen in kircheneigene Gebäude in einem so starken Umfang erfolgt, daß sie weitestgehend überbelegt waren.

Hierin ist seit der Währungsreform eine Entlastung eingetreten. Die freigewordenen Wohnungen und Räume konnten ausnahmslos für die Unterbringung kirchlicher Amtsträger vorbehalten werden. Auf diese Weise ist es möglich gewesen, sämtliche nach 1945 nach Lübeck gelangten Amtsträger wohnungsmäßig ausreichend unterzubringen.

VI.

Finanzen

1. Landeskirchlicher Haushalt.

Die seit 1934 bestehende Einziehung der Kirchensteuer durch das Finanzamt gibt den landeskirchlichen Finanzen eine gesunde Grundlage. Übergangsschwierigkeiten nach der Währungsreform konnten verhältnismäßig schnell überwunden werden.

Der Landeskirchliche Haushalt zeigt die Tendenz eines ständigen Anwachsens der Ausgaben (Haushaltssummen: 1945 1 250 000,—; 1948 1 200 000,—; 1949 1 175 000,—; 1950 1 332 500,—; 1951 1 550 000,—; 1952 voraussichtlich 1 750 000,—). Die Ausgabensteigerung steht im Zusammenhang mit dem Anwachsen der evangelischen Bevölkerung (1945 150 000; 1950 205 000), durch den Zustrom von Disvertriebenen (75 000) und der Ausweitung und Intensivierung der kirchlichen Arbeit. Dies bezieht sich insbesondere auf die Personalausgaben (1945 583 000,—; 1948 825 000,—; 1949 884 500,—; 1950 927 000,—; 1951 1 003 600,—). Die Sachausgaben haben dagegen den Stand von 1945 noch nicht wieder erreicht. (1945 666 000,—; 1948 375 000,—; 1949 290 500,—; 1950 304 700,—; 1951 546 400,—). Die den Gemeinden zur Verfügung stehenden Verwaltungszuschüsse sind immer noch unbefriedigend. Der Wiederaufbau kriegszerstörter Kirchen, der Nachholbedarf bei der Instandhaltung der kirchlichen Gebäude und kirchlichen Neubauten haben zu einer starken Belastung des Haushalts und zu einer nicht unbeträchtlichen langfristigen Verschuldung der Landeskirche geführt.

Eine geringe Entlastung ist durch die Beseitigung der Grundsteuerpflicht der Pastorate und Verwaltungsgebäude zu erwarten. Von Leistungen zur Soforthilfe ist die Landeskirche durch die bestehende staatliche Regelung befreit.

Die Inanspruchnahme der Landeskirche für gesamtkirchliche Umlagen ist im Vergleich zu den Anforderungen von 1945 verhältnismäßig groß geworden, obwohl sie nach Maßgabe ihrer Finanzkraft an den zahlreichen Umlagen nur zu 0,63 v. H. beiträgt.

Für den landeskirchlichen Pensionsfonds konnten seit der Währungsreform keinerlei Rücklagen gemacht werden; dadurch wird in absehbarer Zeit ein ernstliches Finanzproblem entstehen.

Den staatlichen Regelungen zur Verbesserung der Besoldungen konnte die Landeskirche nur zögernd folgen. Die sechsprozentige Gehaltskürzung konnte erst zum 1. 1. 1951 aufgehoben, die fünfzehnprozentige Gehaltszulage allgemein erst zum 1. 10. 1951 eingeführt werden.

Der Betreuung von Versorgungsempfängern aus dem Osten hat sich die Landeskirche in besonderer Weise angenommen. Die Versorgungsempfänger erhalten seit dem 1. 4. 1951 75 v. H. der ihnen zustehenden Versorgungsbezüge.

2. Kirchensteuer.

Die Ausweitung der landeskirchlichen Ausgaben in Verbindung mit der häufigen Änderung im staatlichen Einkommensteuertarif hat immer wieder eine entsprechende Anpassung des Kirchensteuersatzes (1948 5 v. H., nach der Währungsreform 8 v. H., seit 1950 9,5 v. H.) nötig gemacht. Die von der Landesregierung gewünschte Gleichstellung der Kirchensteuersätze der Schleswig-holsteinischen und Lübeckischen Landeskirche läßt sich bei der starken Verschiedenheit der finanziellen Grundlagen nicht durchführen. Eine Senkung des Kirchensteuersatzes wird auch im kommenden Rechnungsjahr mit Rücksicht auf die Erhöhung der Personalausgaben durch die Steuererhöhungen und die Belastung der Landeskirche durch den Wiederaufbau kriegszerstörter Gebäude nicht möglich sein.

Lübeck, den 30. November 1951

Die Kirchenleitung
D. Bauffe